

Eingebracht von: Stefan Brackertz, Peter Förster, Agnes Kamerichs, Felix von Massenbach, Senta Pineau

Das Studierendenparlament möge beraten und beschließen und dem Senat der Universität zu Köln, dem LandesAStenTreffen, dem Landesparlament und dem NRW-Wissenschaftsministerium zur Beratung übermitteln:

Antrag: Stellungnahme zum NRW-Hochschulgesetzentwurf

Zur Lage

Bundesweit wächst u. a. mit der Zivilklauselbewegung das Engagement von Hochschulmitgliedern für eine Neubestimmung der Bedeutung der Hochschulen für die Gesellschaft. Angesichts der sich weiter zuspitzenden sozialen und wirtschaftlichen Krise wird das gesellschaftliche Erfordernis einer Wissenschaft in gesellschaftlicher Verantwortung, die zu einer friedlichen, demokratischen, sozialen Entwicklung der Welt sowie zur Bildung mündiger Persönlichkeiten beiträgt, immer unumgänglicher. Der jüngste „Pentagon-Skandal“, in dem öffentlich wurde, dass mindestens 22 Hochschulen im Geheimen für das US-Verteidigungsministerium geforscht haben, verdeutlicht das Erfordernis, die Hochschulen aus der politisch gewollten Abhängigkeit von partikularen Interessen zu befreien. Die Bemühungen um eine humane Neubestimmung von Studium, Lehre und Forschung von Seiten der Hochschulmitglieder werden durch das aktuell geltende Hochschul„freiheits“gesetz der abgewählten schwarz-gelben Landesregierung hart eingeschränkt, indem Konkurrenz statt Kollegialität, unternehmerische Einflüsse statt Allgemeinwohlorientierung, Hierarchisierung statt Demokratisierung und Prüfungsdruck statt Ermöglichung eines kritischen, menschenzugewandten Studiums forciert werden.

Hochschulen können einen unschätzbaren Beitrag für die Humanisierung der Lebensverhältnisse leisten. Aufgabe einer Hochschulreform ist daher, dazu beizutragen, die Hochschulen als demokratische Stätten der wissenschaftlichen Bildung und Weiterbildung und der sozial verantwortlichen Forschung zu rekonstituieren.

Zum Reformentwurf

Im Gesetzentwurf in § 3, Abs. 6 ist die erforderliche Umorientierung der Wissenschaften auf humane Ziele angelegt. Hier wird dem Engagement von friedensbewegten Hochschulmitgliedern, GewerkschafterInnen und anderen Friedensbewegten Rechnung getragen und eine positive Zielsetzung der Wissenschaften gefasst:

„Die Hochschulen entwickeln ihren Beitrag zu einer nachhaltigen und friedlichen Welt. Sie sind friedlichen Zielen verpflichtet und kommen ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach innen und außen nach. Das Nähere zur Umsetzung dieses Auftrags regelt die Grundordnung.“

Statt der Standortkonkurrenz und damit der BWL als Leitwissenschaft sollte die Friedensforschung – also die Ergründung der Voraussetzungen und Bedingungen für die stetige Verbesserung der Lebensbedingungen aller – übergreifend leitendes Ziel der Reform sein. Dem wird der Reformvorschlag im Gesamten jedoch unzureichend gerecht.

a) Demokratisierung

Der unternehmerische Hochschulrat (in Köln bspw. mit Vorstandsmitgliedern von Bayer und der Deutschen Telekom besetzt) wird in seinen Kompetenzen eher gestärkt denn geschwächt, besonders bekommt er stärkere Kompetenzen in Bezug auf die Wirtschaftsführung (Teil 3, Kapitel 1, § 21 „Hochschulrat“, Abs. 1). Weiter werden die Top-Down-Strukturen durch die unvermindert großen Kompetenzen des Präsidiums, (d. h. der Hochschulleitung) sowie der DekanInnen fortgesetzt, statt konsequent auf die Stärkung der universitären Gremien und damit auf die Geltung des Arguments und demokratischer Willensbildung als unbedingte Voraussetzung einer allgemeinwohlorientierten Entwicklung der Hochschulen zu setzen (Teil 3, Kapitel 1, § 16 „Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums“ sowie Kapitel 2, § 27 „Dekanin oder Dekan“). Die erforderliche Überschreitung der professoralen Mehrheit hin auf eine gleichberechtigte Mitbestimmung aller Mitgliedergruppen der Universität wird zwar grundsätzlich für den Senat gefordert (Teil 3, Kapitel 1, § 22 „Senat“, Abs. 2), aber zugleich wird den Hochschulen eine Hintertür offen gelassen, diese Regelung zu umgehen (Teil 2, § 11a „Gewährleistung einer qualifizierten Mitbestimmung in der Hochschule“); für die übrigen Gremien gilt in der Regel weiterhin die professorale Mehrheit. Zudem bleibt der Senat in seinen Befugnissen gegenüber dem Präsidium und durch die auf den Hochschulrat übertragene Entscheidungsbefugnis über den Haushalt der Universität stark eingeschränkt. Die Einführung eines zur Hälfte mit Studierenden besetzten und für Studienangelegenheiten zuständigen Studienbeirats ist in Anbetracht dessen, dass er ausschließlich beratend tätig ist, keine Lösung des Problems (Teil 3, Kapitel 2, § 28 „Fachbereichsrat“, Abs. 8).

Eine gesellschaftlich verantwortliche Wissenschaftsausrichtung kann nur demokratisch und argumentativ von den Hochschulmitgliedern selbst realisiert werden. Der Hochschulrat sollte daher abgeschafft werden, alle Entscheidungskompetenz auf die Gremien übertragen werden und die Fachbereiche und Fakultäten gestärkt werden. Alle Hochschulgremien sollten konsequent paritätisch besetzt werden.

Voraussetzung eines demokratischen Diskussions- und Entscheidungsprozesses ist zudem die Beendigung von Geheimforschung und dementsprechend die Offenlegung von Forschungsoperationen. Grundlegende Informationen wie Vertragspartner und Thema der Forschung sollen zwar in der Regel offengelegt werden (Teil 8, § 71a „Transparenz bei der Forschung mit Mitteln Dritter“), davon kann aber zu Gunsten des „wirtschaftlichen Interesse[s] des Drittmittelgebers am Schutz seiner Geschäftsgeheimnisse“ (Begründung des Referentenentwurfes) abgewichen werden. Das eigentlich Entscheidende – die Offenlegung der Kooperationsverträge, in denen, wie bei der Kooperation zwischen Deutscher Bank und HU sowie TU Berlin ge-

schehen, weitreichende Rechte auf Unternehmen übertragen werden können – ist nicht vorgesehen.

b) Studium

Die im Gesetz vorgesehenen Änderungen der Studien-Struktur sind bestenfalls als kosmetisch zu bezeichnen und legen in einzelnen Fällen Verschlechterungen nahe:

Nicht angetastet wird im Gesetz die starre und wissenschaftsschädigende Vorgabe von Akkreditierung, Modularisierung und „Leistungspunkten“, die den Hochschulen weiterhin aufgezungen werden sollen (Teil 6, Kapitel 1, § 60 „Studiengänge“, Abs. 3; Teil 1, § 7 „Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation“, Abs. 1). Damit wird eine Entfremdung von den Lehrinhalten, ein zweckrational auf „Punkte“ sammeln orientiertes Pauken und ein unpädagogischer „Lego“-Aufbau der Studiengänge nahegelegt. Ein Anspruch auf einen Masterplatz an ihrer Hochschule für alle Bachelor-AbsolventInnen ist nach wie vor nicht vorgesehen.

Demokratie- und allgemeinwohlschädigend sind zudem die neu im Gesetz verankerten Zwangsexmatrikulationen: Man soll nach doppelter Regelstudienzeit zzgl. zwei Semestern oder wenn man vier Semester keine Prüfung bestanden hat, exmatrikuliert werden können. (S. 74f., § 51 "Exmatrikulation", Abs. 3). Lernen, um aufhören zu lernen? Mit dieser Vorgabe wird Engagement für Frieden und gesellschaftliche Verbesserung sowie kritische und umfassende Bildung an den Hochschulen bestraft und eingeschränkt.

Die weitgehende Abschaffung der Anwesenheitspflicht macht das Ganze kaum besser und auch aus dem Bachelor keinen sinnvollen Studiengang.

Je bessere Möglichkeiten es jedoch für alle gibt, sich dauerhaft am Wissenschaftsprozess zu beteiligen, je klüger, aufgeklärter und vernünftiger alle werden, desto besser für die gesamte Gesellschaft. Eine grundlegende Studienreform ist zudem Voraussetzung für politische Partizipation und damit für eine Demokratisierung von Hochschule und Gesellschaft.

Der Leitgedanke bezüglich der erforderlichen Neuorientierung des Studiums sollte die Bildung mündiger Menschen sein und nicht Kostenreduktion, Kontrolle, die flexible Einsetzbarkeit der AbsolventInnen auf dem Arbeitsmarkt oder die Trennung in Masse und Elite. Der Ausbau der Zahl der Studienplätze, die Verbesserung der sozialen Bedingungen der Studierenden und HochschulmitarbeiterInnen, der Master als Regelabschluss und die Beseitigung aller Restriktionen (Fristen-/Wiederholungsregelungen, Zwangsexmatrikulationen, Modularisierung etc.) sind dafür mindestens erforderlich.

c) Bedarfsgerechte Finanzierung

Nicht behoben wird zudem die finanzielle Unterfinanzierung und damit Abhängigkeit der Hochschulen von externen Geldgebern. An die Stelle der wettbewerblichen „Ziel- und Leis-

tungsvereinbarungen“ treten „Hochschulverträge“, die sich substantiell wenig von dem Vorherigem unterscheiden und deren Nicht-Erfüllung Streichungen von Teilen der Landesgelder mit sich bringen kann (Teil 1, § 6 „Entwicklungsplanung des Hochschulwesens; Hochschulverträge; Rahmenvorgaben“). Lediglich wird der Landesregierung mehr Einfluss verschafft, z. B. kann die Landesregierung beim Scheitern der Verhandlungen der Hochschulverträge schlicht selbst den Inhalt vorgeben (Teil 1, § 6 „Entwicklungsplanung des Hochschulwesens; Hochschulverträge; Rahmenvorgaben“, Abs. 4). Hier wird ein wesentliches Manko des gesamten Entwurfs deutlich: Statt alle in die Lage zu versetzen, Ziele der Wissenschaft im Allgemeininteresse zu bestimmen und sich in einem dauerhaften Lernprozess für eine Humanisierung der Gesellschaft zu bilden, wird auf staatliche Vorgaben gesetzt.

Stattdessen brauchen die Hochschulen eine bedarfsgerechte öffentliche Finanzierung. Dies gilt insbesondere, weil die Abhängigkeit von Drittmitteln mit marktförmigen Antragsverfahren sowie die Prekarität nahezu aller Beschäftigungsverhältnisse an den Hochschulen die Beschäftigten in Angst und Verunsicherung halten und die Wissenschaften einem Opportunitätsdruck aussetzen, der gesellschaftlich verantwortliche Forschung und Lehre erheblich beeinträchtigt.

Fazit

Der Gesetzentwurf sollte unter Einbeziehung aller Mitgliedergruppen der Hochschulen dahingehend überarbeitet werden, dass die Zielsetzung von Frieden und Nachhaltigkeit in den Wissenschaften voll realisiert werden kann. Um die Hochschulmitglieder in die Lage zu versetzen, sich aus der finanziellen Abhängigkeit und der ideologischen und kulturellen Zurichtung für die großen Geschäfte, für das Pentagon und Co. zu befreien, ist eine konsequente Abkehr von der unternehmerischen Hochschule und vom ökonomisierten Bachelor-Studium zugunsten der inneren Demokratisierung der Hochschule, ihrer bedarfsdeckenden öffentlichen Finanzierung und einer grundlegenden Studienreform erforderlich.